

Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit

Christoph Gusy / Laura Schulte

Das vergangene Jahr war für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit ereignisreich. Die zur Bewältigung der Flüchtlingskrise und zur Abwehr des Terrorismus entwickelte Europäische Migrationsagenda¹ und die europäische Sicherheitsagenda² geben konkrete Ziele und Maßnahmen vor, mit deren Umsetzung beziehungsweise Durchführung begonnen wurde. Einer Fülle neuer Initiativen stehen allerdings nur wenige abgeschlossene Projekte gegenüber. Zu Letzteren zählt das legislative Langzeitprojekt der Reform des europäischen Datenschutzregimes.

Polizeiliche Zusammenarbeit

Am 15. Dezember 2015 wurde der informelle Trilog über das europäische Datenschutzreformpaket zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission abgeschlossen. Während der Datenschutzgrundverordnung großes mediales Interesse zuteil wurde, galt dies nicht für die simultan erfolgende Arbeit an der Datenschutzrichtlinie für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen.³ Sie wird den bislang geltenden Rahmenbeschluss 2008/977/JI ersetzen.⁴ Dessen Anwendungsbereich war auf die Übermittlung und Bereitstellung personenbezogener Daten durch mitgliedstaatliche und unionale Behörden beschränkt. Künftig wird zumindest auch die interne Datenverarbeitung in den Mitgliedstaaten geregelt.⁵

Die neue Richtlinie basiert sowohl auf tradierten wie auch auf neuartigen Datenschutzkonzepten. Sie statuiert etablierte Verarbeitungsgrundsätze, etwa zur Zweckbindung, zur Erforderlichkeit und zur Verhältnismäßigkeit (Art. 4). Innovativ ist die Ausrichtung der unterschiedlich strengen Verarbeitungsvoraussetzungen an verschiedenen Kategorien von Daten; es wird danach differenziert, auf welche Person sich die Daten beziehen, etwa

-
- 1 Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an das Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Europäische Migrationsagenda, KOM(2015)240.
 - 2 Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an das Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Europäische Sicherheitsagenda, KOM(2015)185.
 - 3 Verordnung 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, in: Amtsblatt der EU L 119, 4. Mai 2016, S. 1-88. Richtlinie 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, in: Amtsblatt der EU L 119/89, 4. Mai 2016, S. 89-131.
 - 4 Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, in: Amtsblatt der EU L 350, 30. Dezember 2008, S. 60-71.
 - 5 Für diese gelten die Vorgaben der Verordnung 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, in: Amtsblatt der EU L 8, 12. Januar 2001, S. 1-22.

Verdächtige oder verurteilte Straftäter, ob die Daten auf Fakten oder subjektiven Einschätzungen basieren, und schließlich nach der Sensibilität. Konzeptionell neu ist auch die Ausrichtung an einem risikobasierten Ansatz, nach dem sich zu ergreifende Datenschutzmaßnahmen an Art, Umfang, Umständen und Zweck der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen ausrichten sollen (Art. 19 Abs. 1). Damit werden den Verpflichteten eher Anhaltspunkte als konkrete Maßstäbe an die Hand gegeben. Ein grundlegender Ansatz der Richtlinie ist die Sicherstellung von Daten- und damit Grundrechtsschutz durch Verfahren: So muss bei einer voraussichtlich eingriffsintensiven Datenverarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung angestellt werden, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen ist und den Ausgangspunkt für deren weiteres Vorgehen bilden kann (Art. 27, 28 Abs. 4, 5). Die Richtlinie sieht die Etablierung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde vor, der wirksame Eingriffsbefugnisse zustehen sollen (Art. 41 Abs. 1, 42, 47). Hier dürfte sich im Polizeirecht von Bund und Ländern der größte Umsetzungsbedarf ergeben. Die Informationspflicht, die namentlich bei heimlich oder verdeckt stattfindenden Maßnahmen notwendige Voraussetzung für die Geltendmachung von Betroffenenrechten ist, wird durch zahlreiche unbestimmte Ausnahmetatbestände eingeschränkt (Art. 15 Abs. 1, 16 Abs. 4).⁶ Hier bleibt die Richtlinie hinter dem durch die Datenschutzgrundverordnung gewährten – seinerseits kritisierten⁷ – Schutzniveau zurück.

Am 14. April 2016 hat das Europäische Parlament unter dem Eindruck der Terroranschläge von Brüssel vom 22. März 2016 mit großer Mehrheit den Kommissionsvorschlag einer Passenger Name Record-Richtlinie (PNR-Richtlinie) angenommen.⁸ Sie sieht die anlasslose Speicherung einer Vielzahl personenbezogener Daten, die bei Flügen aus beziehungsweise in Drittstaaten anfallen, vor. Als Vorratsdatenspeicherung von Fluggastdatensätzen muss sie den europäischen Grundrechten, insbesondere in der Konkretisierung durch das Vorratsdatenspeicherungsurteil des Gerichtshofes der Europäischen Union,⁹ gerecht werden. Dass dies der Fall ist, wird massiv bezweifelt; der Berichterstatter der Fraktion Die Grünen/Europäische Freie Allianz, Jan Philipp Albrecht, kritisiert teure und sinnlose Maßnahmen, die Daten lieferten, welche die Arbeit der Sicherheitsbehörden nicht verbesserten.¹⁰ Als Indikator für die Grundrechtskonformität gilt der Ausgang des anhängigen Verfahrens zur Überprüfung des PNR-Abkommens zwischen der Union und der Regierung von Kanada durch den Gerichtshof.¹¹ In diesem werden insbesondere fehlende Rechtsschutzmöglichkeiten Betroffener und die mangelhafte Ausgestaltung der Daten-

6 Kritisch insoweit Thilo Weichert: Die EU-Richtlinie für den Datenschutz bei Polizei und Justiz, 1.2.2016, abrufbar unter: <http://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/autor/dr-thilo-weichert> (letzter Zugriff: 20.5.2016).

7 Alexander Roßnagel: Schriftliche Stellungnahme zum öffentlichen Fachgespräch zur Datenschutz-Grundverordnung am 24. Februar 2016 im Ausschuss Digitale Agenda des Deutschen Bundestages, 19. Februar 2016, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/409512/4afc3a566097171a7902374da77cc7ad/ads-18-24-94-data.pdf> (letzter Zugriff: 5.10.2016).

8 Europäisches Parlament: Parlament stimmt EU-Richtlinie über Verwendung von Fluggastdaten zu, 14. April 2016, Referenz-Nr. 20160407IPR21775.

9 Gerichtshof der Europäischen Union: Urteil vom 8. April 2014 – in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12, Vorratsdatenspeicherung.

10 Jan Philipp Albrecht: #NoPNR! Fluggastdatenspeicherung im Parlament und vor Gericht, April 2016, abrufbar unter: <https://www.janalbrecht.eu/newsletter-jan-philipp-albrecht-mdpep-ausgabe-april-2016.html#876> (letzter Zugriff: 20.5.2016).

11 Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung Kanadas über die Verarbeitung von erweiterten Fluggastdaten und Fluggastdatensätzen, in: Amtsblatt der EU L 82, 21. März 2006, S. 15-19.

schutzaufsicht kritisiert.¹² Diese beiden Aspekte werden auch zentral in dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 6. Oktober 2015 gerügt, in der er die ‚Safe Harbor‘-Entscheidung der Kommission aus dem Jahre 2000 für ungültig erklärte.¹³ Auf der Grundlage dieser Entscheidung ist ein Transfer personenbezogener Daten in die USA nicht mehr legitim. Das zwischen dem US-amerikanischen Handelsministerium und der Europäischen Kommission ausgehandelte EU-US-Privacy-Shield soll künftig den transatlantischen Datenverkehr anstelle des ‚Safe Harbor‘-Abkommens erleichtern und gleichzeitig datenschutzkonform ausgestalten. Am 12. Juli 2016 traf die Europäische Kommission eine Angemessenheitsentscheidung in Bezug auf die Abrede und teilte diese den Mitgliedstaaten mit.¹⁴ Der Datenschutzbeauftragte der Europäischen Union geht davon aus, dass auch diese Übereinkunft einer Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof nicht standhalten werde. Er kritisierte insbesondere, dass der zentrale Mechanismus des Privacy-Shield, die Selbstverpflichtung von Unternehmen, allein nicht den effektiven Schutz personenbezogener Daten sicherstellen werde.¹⁵

Politik im Bereich der Außengrenzen

Die Verbesserung des Schutzes der unionalen Außengrenzen ist ein Ansatzpunkt für die Bewältigung der aktuellen Flüchtlingskrise. Um den Zustrom von Flüchtlingen, deren Anzahl gegenwärtig einen nie dagewesenen Höchststand erreicht hat,¹⁶ künftig besser kontrollieren zu können, schlug die Europäische Kommission am 15. Dezember 2015 die Schaffung eines europäischen Grenz- und Küstenschutzes vor. Geplant ist folglich eine Vergemeinschaftung nicht nur von Rechtssetzungs-, sondern auch von Exekutivaufgaben. Eine neue Behörde soll aus Frontex hervorgehen und weitgehend unabhängig von der Unterstützung durch die Mitgliedstaaten agieren können. Sie soll insbesondere dafür sorgen können, dass „vor Ort auch dann gehandelt wird, wenn ein Mitgliedstaat nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen“.¹⁷ Hierzu soll bei ihr eine Zentralstelle für die Überwachung von Migrationsströmen eingerichtet werden; zudem soll sie ein Mandat für die Durchführung und Organisation gemeinsamer Einsätze mit Drittstaaten – auch in deren Hoheitsgebieten – erhalten. Daneben soll bei der neuen Agentur eine europäische Rückführstelle eingerichtet werden. Bei der Errichtung einer solchen Behörde muss der Grundrechtsschutz, namentlich das Recht auf Asyl, und die erforderliche demokratische Kontrolle sichergestellt werden. In den aktuellen Debatten nehmen diese Aspekte jedoch wenig Raum ein.

12 Digitale Gesellschaft: Massenüberwachung des Reiseverkehrs vor dem Aus: EU-Abkommen mit Kanada auf dem Prüfstand, 5.4.2016, abrufbar unter: <https://digitalegesellschaft.de/2016/04/vds-reisedaten-kanada-eugh/> (letzter Zugriff: 20.5.2016).

13 Europäischer Gerichtshof: Urteil der Großen Kammer vom 6. Oktober 2015 – Rechtssache C-362/14, Schrems.

14 Europäische Kommission: Pressemitteilung. Europäische Kommission lanciert EU-US-Datenschutzschild: besserer Schutz für den transatlantischen Datenverkehr, 12. Juli 2016, IP/16/2461.

15 Europäischer Datenschutzbeauftragter: Pressemitteilung. Privacy Shield: more robust and sustainable solution needed, 30. Mai 2016, EDPS/16/11. Kritisch auch Thilo Weichert: EU-US-Privacy-Shield – Ist der transatlantische Datentransfer nun grundrechtskonform?, in: Zeitschrift für Datenschutz 5/2016, S. 209-217.

16 Rat der Europäischen Union: Schlussfolgerung des Rates zur Migrantenschleusung, 10. März 2016, Dok. 6995/16, S. 2.

17 Europäische Kommission: Pressemitteilung. Ein europäischer Grenz- und Küstenschutz für die Außengrenzen Europas, 15. Dezember 2015, IP/15/6327.

Die Kommission legte am 6. April 2016 einen überarbeiteten Vorschlag für eine Verordnung über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) vor, welche die Grenzkontrolle für Drittstaatsangehörige an den Außengrenzen neu regeln soll.¹⁸ Sie plant die Errichtung einer zentralen Datenbank mit nationalen Netzzugangspunkten, in der alphanumerische und biometrische Daten erfasst werden. Außerdem soll zwischen dieser Datenbank und dem Visa-Informationssystem Interoperabilität hergestellt werden. Europol und nationale Strafverfolgungsbehörden sollen Zugang erhalten. Datenschutz soll primär über strenge Zugangsregelungen, Datensicherheitsmaßnahmen und die Kontrolle durch den europäischen Datenschutzbeauftragten sowie nationale Datenschutzbehörden gewährleistet werden (Art. 44-53). Der Vorschlag ist Teil des Systems „Intelligente Grenzen“, das sich im Wesentlichen aus dem EES und einem Registrierungsprogramm für Vielreisende aus Drittstaaten zusammensetzt und zuletzt wegen zu hoher Kosten, technischer Schwierigkeiten bei der Umsetzung und aus datenschutzrechtlichen Gründen in der Kritik stand.¹⁹

Weiterhin schlug die Kommission eine Änderung des Schengener Grenzkodex vor, um den Grenzbehörden obligatorische systematische Kontrollen von Unionsbürgerinnen und -bürgern an den Außengrenzen bei deren Ein- und Ausreise zu ermöglichen.²⁰ Hierfür soll ein Abgleich mit dem Schengener Informationssystem, der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente sowie sicherheitsbehördlichen Datenbanken der Mitgliedstaaten erfolgen können. Dies ist eine Reaktion auf den Umstand, dass auch Unionsbürgerinnen und -bürger an den in den Zeitraum 2015/2016 fallenden Attentaten in Paris und Brüssel beteiligt waren.

Justizielle Zusammenarbeit – insbesondere Strafrecht und Strafverfahrensrecht

Die Europäische Kommission hat am 2. Dezember 2015 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung vorgestellt.²¹ Ziel des Entwurfs ist es, Straftaten ausländischer terroristischer Kämpfer, die in Konfliktgebiete reisen, um dort mit terroristischen Gruppen zu kämpfen beziehungsweise eine entsprechende Ausbildung zu erhalten und anschließend in die Union zurückkehren, zu verhindern. Zu diesem Zweck will der Entwurf die öffentliche Aufforderung zur Begehung terroristischer Straftaten, Auslandsreisen für terroristische Zwecke sowie deren Organisation und Erleichterung unter Strafe stellen. Zur Umsetzung der Europäischen Sicherheitsagenda wurde außerdem ein EU-Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen und Explosivstoffen und deren unerlaubte Verwendung vorgestellt.²² Beide Initiativen sollen Lücken im geltenden Unionsrecht der Terrorismusbekämpfung schließen und insoweit Bestimmungen beziehungsweise Empfehlungen des internationalen Rechts verwirklichen, insbesondere der Resolution 2178 (2014) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, des Zusatzprotokolls

18 Europäische Kommission: Pressemitteilung. Solidere und intelligentere Grenzen in der EU: Kommission schlägt Einreise-/Ausreisensystem vor, 6. April 2016, IP/16/1247.

19 Felix Weiß: Scharfe Kritik an EU-Grenzüberwachungsinitiative, abrufbar unter: <http://www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-europa-und-eu/scharfe-kritik-an-eu-grenzueberwachungsiniciativen.html> (letzter Zugriff: 20.5.2016).

20 Europäische Kommission: Ein europäischer Grenz- und Küstenschutz für die Außengrenzen Europas. Straßburg, 15. Dezember 2015, Pressemitteilung, IP/15/6327.

21 Europäische Kommission: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung, KOM(2015)625.

22 Europäische Kommission: Mitteilung der Europäischen Kommission an das Parlament und den Rat, 2. Dezember 2015, KOM(2015)624.

zum Übereinkommen des Europarates zur Verhütung von Terrorismus sowie der Financial Task Force zur Terrorismusbekämpfung.

Zum Strafverfahrensrechts wurden neue Initiativen zur Gewährleistung einheitlicher Mindeststandards im Strafprozess eingeleitet. Am 9. März 2016 hat das Europäische Parlament den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über Verfahrensgarantien für verdächtige und beschuldigte Kinder angenommen.²³ Die Richtlinie sieht unter anderem den möglichst frühen Zugang zu anwaltlichem Beistand, das Recht auf eine von Erwachsenen getrennte Unterbringung und besonderen Schutz bei Vernehmungen vor.

Außerdem wurde am 20. Januar 2016 mit großer Mehrheit ein Kompromiss über die vorgeschlagene Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit im Strafverfahren angenommen.²⁴ Der Vorschlag soll der Praxis verschiedener Mitgliedstaaten entgegenwirken, in bestimmten Fällen dem Angeklagten den Beweis seiner Unschuld aufzubürden. Darüber hinaus sieht die Richtlinie die ausdrückliche Statuierung des Rechts zu Schweigen vor.

Im Hinblick auf die geplante Etablierung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, deren maßgebliche Aufgabe es sein soll, Delikte zum finanziellen Nachteil der Union zu ahnden, sind zentrale Fragen im Rat der Europäischen Union weiterhin umstritten.²⁵ Sie betreffen primär die konkrete Ausgestaltung ihrer Zuständigkeiten sowie ihrer Befugnisse vor allem bei (grenzüberschreitenden) Ermittlungsmaßnahmen.

Die Entwicklungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen beschränken sich im Wesentlichen auf die Verdichtung des bestehenden Besitzstandes.²⁶ Es wurden etwa Maßnahmen zum Ausbau der e-Justiz, welche durch die Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien den Zugang der Unionsbürgerinnen und -bürger und Unternehmen zu Gerichten gewährleisten soll, getroffen.²⁷ Schließlich konnten die langwierigen Verhandlungen über die Verordnung zur Befreiung von der Legalisation und zur Vereinfachung sonstiger Förmlichkeiten in der Europäischen Union erfolgreich abgeschlossen werden.²⁸ Außerdem wurde die europäische Insolvenzverordnung neu gefasst und so deren Anwendungsbereich erweitert.²⁹ Diese verfolgt insbesondere das Ziel, Gläubiger und Gerichte besser zu informieren. Zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaat-

23 Europäisches Parlament: Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2016 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder, KOM(2013)0822, 9. März 2016, PV09/03/2016-11.5.

24 Europäische Kommission: Vorschlag für eine Richtlinie des Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit im Strafverfahren. KOM(2013)821.

25 Rat der Europäischen Union: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft – Sachstandsbericht. Brüssel, 22. Dezember 2015, Dok. 15100/15.

26 Rolf Wagner: Aktuelle Entwicklungen in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, in: Neue Juristische Wochenschrift 25/2015, S. 1796-1802.

27 Rat (Inneres und Justiz): Information der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union – Mehrjähriger Aktionsplan für die Europäische E-Justiz (2014-2018), in: Amtsblatt der EU L 182, 14. Juni 2016, S. 2-13.

28 Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012. KOM(2013)228.

29 Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren, in: Amtsblatt der EU L 141 19, 5. Juni 2015, S. 19-72.

ten verpflichtet, Informationen, die grenzüberschreitende Insolvenzfälle betreffen, in einem öffentlich zugänglichen elektronischen Register bekannt zu machen.

Ausblick

Die Flüchtlingskrise und die Gefahren des Terrorismus haben Entwicklungen eingeleitet, die den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts voraussichtlich nachhaltig verändern werden; etwa zeichnet sich eine ‚Europäisierung‘ von Grenzpolitik und -schutz ab. Die immer intensivere Sammlung und der sich anschließende Austausch personenbezogener Daten, von denen sowohl Drittstaatsangehörige als auch Unionsbürgerinnen und -bürger betroffen sind, ist ein zentraler Ansatz bei der Bewältigung von Konflikten in diesem Kontext. Insoweit ist die Dimension der Sicherheit angesprochen. Ob die Dimension des Grundrechtsschutzes und damit der Freiheit in gleichem Maße fortentwickelt wird, erscheint fraglich. Zwar ist die Arbeit an dem europäischen Datenschutzreformpaket abgeschlossen worden, gleichwohl stellt sich eine gewisse Ernüchterung ein: Namentlich in Bezug auf die Vielzahl weiterer Ausnahmebestimmungen und unbestimmter Rechtsbegriffe sowie Generalklauseln wird es weiterhin dem Gerichtshof der Europäischen Union obliegen, grundrechtssichernde Basisarbeit zu leisten. Das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit bedarf im grundrechtssensiblen Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit differenzierter Fortentwicklung.

Weiterführende Literatur

- Stefanie Schiedermaier/Anna Mrozek: Die Vorratsdatenspeicherung im Zahnräderwerk des europäischen Mehrebenensystems, in: *Die Öffentliche Verwaltung* 3/2016, S. 89-97.
- Dorothea Magnus: Europäische Staatsanwaltschaft – Vorzüge und Schwächen des aktuellen EU-Verordnungsvorschlags, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 6/2015, S. 181-184.
- Martin S. Smagon: Schutzschirm für EU/US-Datentransfer in Strafsachen – Neues transnationales Datenschutz-Rahmenabkommen und die Auswirkungen des Safe Harbor-Urteils, in: *Zeitschrift für Datenschutz* 2/2016, S. 55-57.
- Fritz Zeder: Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen nach dem Ende der Übergangsperiode: Normalität und Sonderfälle, in: *Europarecht* 4/2015, S. 487-498.